

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung:

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Köllig, und Nittel das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nittel V ;
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : PN 71025

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit nach § 7 FlurbG wie folgt festgestellt :

Gemarkung Köllig:

Flur 3 Nr. 103

- Flur 4 Nrn. 5/1, 5/2, 9/1, 9/2, 9/3, 11/5, 11/7, 11/9, 11/10, 11/11, 11/13, 11/14, 12/2, 12/4, 12/6, 12/7, 12/8, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 14/4, 16/1, 16/2, 18/3, 20/4, 20/5, 21/1, 424/4, 425/2, 426/5, 427/1, 427/3, 427/6, 427/7, 427/8, 428/5, 429/2, 429/4, 430/9, 430/10, 430/11, 431/1, 431/2, 432/1, 432/2, 433/1, 436/3, 438/8, 438/9, 440/1, 444/1, 446, 447, 448, 451, 452, 454/3, 454/4, 455/1, 458/1, 459/2, 459/5, 459/6, 461/1, 478/1, 480/3, 480/4, 480/5, 485/1, 485/2, 485/3, 485/4, 485/5, 486, 487, 488, 489/1, 489/3, 489/4, 490/1, 497/1, 499/1, 500, 502, 503/1, 506/1, 509, 510/1, 510/2, 512/1, 514, 516/1, 517/3, 517/4, 525/1, 527/1, 528/4, 528/5, 528/6, 528/7, 528/8, 528/9, 528/12, 528/13, 528/14, 529/2, 530/2, 530/3, 532/2, 532/3, 532/4, 533/1, 539/1, 539/2, 545, 546/1, 547/1, 548/1, 550/1, 1573/438, 1665/450, 1911/459, 1957/441, 2137/489, 2139/517, 2349/523, 2371/532, 2415/456; 2416/456, 2473/453, 2474/453, 2475/453, 2523/429, 2584/1, 2585/1, 2604/489, 2677/454, 2678/454, 2679/454, 2700/543, 2889/459, 2890/459, 2891/459, 2960/481, 2978/463, 3028/10, 3029/10, 3115/517, 3161/2, 3163/8, 3164/5, 3165/5, 3170/508, 3173/507, 3174/507, 3177/507, 3189/492, 3190/528, 3192/528, 3196/528, 3197/528, 3209/19, 3210/20, 3215/13, 3220/535, 3230/524, 3231/525 und 3232/525.

Gemarkung Nittel:

Flur 15 Nrn. 186/3, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194 und 195

Flur 16 Nrn. 119/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 148/1, 148/3, 148/4, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159/1, 159/2, 159/3, 160/1, 160/2, 160/4, 160/5, 161/1, 161/2, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168/1, 168/2, 168/3, 168/4, 168/5, 168/6, 169, 170, 171, 172, 173/1, 173/2, 174/1, 174/2, 175, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/1, 196/2, 197, 198, 199/1, 199/2, 199/3, 199/4, 200/1, 200/2, 201/1, 201/2, 201/3, 201/4, 202/1, 202/3, 203/1, 203/3, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213/1, 213/3, 213/4, 214/1, 214/3, 215/1, 215/2, 215/3, 216/1, 216/2, 216/3, 217/1, 217/2, 217/3, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220, 221, 222, 224/1, 225, 226, 227, 228, 229,

230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 245/3, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311/1, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320/1, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 346/1, 347, 348, 349, 350, 351, 352/1, 353/1, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 378, 379/1, 379/2, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387/1, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397/3, 398/4, 398/6, 399, 400/1, 400/2, 401, 402, 403, 405/1, 406, 407, 408, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417/1, 417/2, 419/1, 419/3, 420/3, 420/4, 421/1, 424/1, 424/2, 424/3 und 426/1

Flur 17 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77/1, 79, 80, 81/1, 81/2, 82/8, 82/9, 82/11, 82/12, 82/13, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203/1, 203/2, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/6, 217/7, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/6, 256, 257, 260, 261, 262/1, 264, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302/1, 303, 304, 305, 306/1, 307/1, 308/1, 313/1, 314/1, 315/1, 316/1, 317/1, 318/1, 319, 320, 321, 322/1, 323, 324, 325, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 328/1, 328/2, 329/1, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 364/1, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 380/1, 380/2, 380/4, 380/5, 380/6, 381, 382, 384/1, 388/1, 390/1, 393, 394/1, 394/2, 395 und 396/1

Die Grenzen und Flächen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 5 000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nittel V“

Ihr Sitz ist in Nittel, Landkreis Trier - Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen.

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Auch die Rodung von Rebland und die Neuanpflanzung mit Reben bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Bestimmungen des Weinbergsaufbaugesetzes bleiben unberührt.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3. Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses (Nr. I, 1. bis 4) wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.1 und Nr. I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu Nr. I 4.2 bis Nr. I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. I FlurbG).

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landwirtschaft Obermosel -, Tessenowstraße 6, 54295 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 9776 - 243), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs. I bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte :

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte M 1 : 5.000 liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, - Abteilung Landentwicklung Obermosel - , Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 111 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt 11, 54329 Konz, Zimmer 24 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung :

Formelle Gründe :

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 86 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I. S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- die Anhörung der zu beteiligten Behörden und Stellen und
- die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

Materielle Gründe :

Um der ungeordneten Flächenaufgabe im Weinbau entgegenzuwirken und arrondierte Rebflächenareale in der traditionellen **WeinkulturLandschaft Mosel** zu erhalten, unterstützt die Weinbaugemeinde Nittel und die Verbandsgemeinden Konz das *Flächenmanagement* der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung - Landentwicklung Obermosel - .

Mit den einzelnen Maßnahmen dieses Flächenmanagements werden u.a. die nachfolgenden Ziele verfolgt, insbesondere

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft um den weiterhin Weinbau betreibenden zukunftsorientierten Betrieben durch Erhalt von zusammenhängenden Weinbergsflächen in den Kern- und Hauptlagen eine Zukunftsperspektive zu schaffen und zu erhalten,
- die in den Randzonen oder Nebentlagen brachfallenden Weinbergsflächen einer anderen extensiven Nutzung zuzuführen und somit eine nachhaltige Schädigung des Landschaftsbildes zu verhindern und
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen zu realisieren.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sollen die erforderlichen bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen durch die Flurbereinigungsbehörde, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abteilung Landentwicklung Obermosel - , getroffen werden.

Durch die Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden auch die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftung, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen.

Mit Hilfe der ländlichen Neuordnung können insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der nachfolgend genannten Maßnahmen eines nachhaltigen Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzeptes geschaffen werden :

- Erhalt einer geschlossen und nachhaltig bewirtschaftbaren Rebfläche für den Qualitätsweinbau
- Senkung der Bewirtschaftungs- und Produktionskosten
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung des Fremdenverkehrs und der Umweltverhältnisse.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist besonders geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen eines modernen und zukunftsorientierten Weinbaues unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen unter Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen und die rechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landentwicklung, insbesondere im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht und auch Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so erfolgt, dass die agrarstrukturellen, insbesondere die weinbaulichen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den evtl. notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden können.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 188 ha.

Die Ortsgemeinde Nittel die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens für die weinbaulichen Nutzflächen in den Gemarkungen Köllig und Nittelnach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - u.a. auch zur Umsetzung des integrierten Förderprogrammes „WeinKulturLandschaft Mosel“ beantragt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlung vom 12. Juni 2007, der zahlreichen Einzelgespräche, der örtlichen Erhebungen sowie der durchgeführten projektbezogenen Untersuchung (PU) umfasst das vorgesehene Verfahren Teilgebiete der Gemarkungen Köllig und Nittel.

Es wird daher in den vorgenannten Gemarkungsbereichen ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden u.a. die nachfolgend genannten Ziele verfolgt, insbesondere

- die Verbesserung der Flächen- und Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen
- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft durch nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung, um den Weinbaubetrieben durch den Erhalt von zusammenhängenden Weinbergsflächen in den Kern- und Hauptlagen eine Zukunftsperspektive zu schaffen und zu erhalten.

Für die Verwirklichung der konkreten und zusammen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmten Entwicklungsziele sind neben den bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen auch bauliche Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient weiterhin auch in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung des Weinbaues im Bereich der Mosel durch Rationalisierung und Senkung der Bewirtschaftungskosten.

Da in dem Verfahren neben den Planierungen und dem Mauerbau überwiegend nur Rechts- und Eigentumsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) grundsätzlich nicht erforderlich.

Die notwendigen Maßnahmen (insbesondere Planierungen und Mauerbau) werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) dargestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgt.

Auf Grund der konkret vorgegebenen und mit den betroffenen Eigentümern vor Ausführung abgestimmten baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Das Verfahren dient auch in besonderem Maße dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft in den v. g. Gemarkungen.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Versammlung am 12. Juni 2006 sowie in Einzelgesprächen über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die eigentumsrechtlichen Regelungen und die notwendigen baulichen Maßnahmen sollen in Teilabschnitten im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs.1, 5 Abs.1 und Abs.2 und 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlung sowie der Einzelgespräche wünschen die betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile möglichst schnell erreicht werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung, mit der auch die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Gemeinden verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, dass die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder aber zur Niederschrift bei dem

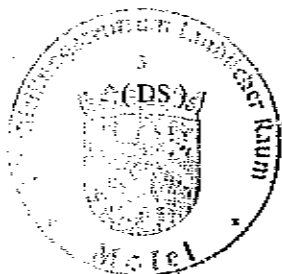
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
 - Abteilung Landentwicklung Obermosel -
 (Flurbereinigungsbehörde)
 Tessenowstraße 6, , 54295 Trier

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier,
 (Obere Flurbereinigungsbehörde),
 Kurfürstliches Palais, Willy - Brandt - Platz 3 , 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt , wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.



Im Auftrage :

(Reinhard Lichtenthal)